**Vereinbarung über Datenbereitstellung**

abgeschlossen zwischen dem

**Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club**

Baumgasse 129

A-1030 Wien

UID ATU36821301

ZVR 730335108

als Datenlieferant im Folgenden kurz „**ÖAMTC“** genannt

und

**XXX**

**xxxxx**

im Folgenden kurz „**Datennutzer“** genannt

# I. Präambel

Der ÖAMTC erfasst und verifiziert Basis-Informationen über Verkehrslage, Baustellen und Straßenzustand unterschiedlicher Partner (BMI / Exekutive, Straßenerhalter, ÖAMTC-Staumelder). Aus diesen Daten wird ein detailliertes Gesamtbild der Verkehrssituation Österreichs in einem einheitlichen Format erstellt. Die Abdeckung erstreckt sich auf das gesamte Straßennetz Österreichs (Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen B und L, innerstädtische Verbindungen).

Der Datennutzer [Beschreibung der Aktivitäten / Geschäftsfelder des Datennutzers inkl. wozu die Daten des ÖAMTC benötigt werden]

# II. Vertragsgrundlagen

1. Die nachstehenden Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung:
* Anlage /.1: Beschreibung des ÖAMTC-Datenformats, der Aktualisierungsintervalle und der Schnittstellen für den Datenabgriff
* Anlage /.2: IP-Adressen, mit denen der Datennutzer den Datenabgriff an der in Anlage /.1 definierten Schnittstelle durchführt

1. Bei Widersprüchen gilt die gegenständliche Vereinbarung vorrangig vor den Anhängen.

# III. Vertragsgegenstand

1. Die unter ./I genannten Daten der ÖAMTC-Verkehrsinformationsdatenbank (im folgenden ÖAMTC-Daten genannt) werden dem Datennutzer zu den unter ./IV beschriebenen Bedingungen für die ebenfalls dort definierten Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Gegenzug die unter ./V genannten Leistungen für den ÖAMTC zu erbringen.
2. Die Daten werden in dem in Anlage /.1 beschrieben Format auf einem ftp Server des ÖAMTC zur Abholung durch den Vertragspartner („PULL“) bereit gestellt.

# IV. Vertragsbedingungen

Der Datennutzer verpflichtet sich zur Erfüllung folgender Bedingungen:

1. Der Datennutzer verfügt über keine Exklusivrechte für die Nutzung der ÖAMTC-Daten.
2. Der Datennutzer ist verpflichtet, die IP-Adresse(n) mit denen seine Systeme auf die ÖAMTC-Daten zugreifen, dem ÖAMTC bekannt zu geben. Diese sind im Anlage /.2 vom Datennutzer einzutragen. Änderungen bei den IP-Adressen, die sich im Laufe der Kooperation ergeben und / oder zusätzliche IP-Adressen, die vom Datennutzer verwendet werden, sind dem ÖAMTC unverzüglich, spätestens aber nach 10 Werktagen ab Aktivsetzung per e-Mail (mailto:mi-presse@oeamtc.at) dem ÖAMTC bekanntzugeben.
3. Eine Weitergabe der ÖAMTC-Daten durch den Datennutzer an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
4. Der Datennutzer verwendet die ÖAMTC-Daten ausschließlich für folgende Zwecke:
	* Beschreibung Verwendung der ÖAMTC-Daten durch den Datennutzer
	* Die Archivierung einzelner ÖAMTC-Datensätze oder von Gesamt-Beständen ist nicht gestattet. Einmal abgegriffene Daten dürfen nur bis zum nächsten Daten-Update ausschließlich für den oben genannten Zweck in den Systemen des Datennutzers gespeichert werden. Sobald aktuellere Daten vom Datennutzer abgegriffen werden, sind von diesem sämtliche älteren ÖAMTC-Daten unverzüglich zu löschen.

# V. Entgelt und Zahlungsbedingungen

1. Die jährlichen Kosten für die Datennutzung betragen EUR XX.XXX zzg. Mehrwertsteuer und sind im Vorhinein mit Jahresanfang, spätestens bis 15. Februar auf Basis einer vom ÖAMTC dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden gestellten Rechnung zu begleichen.
2. Kosten für die Einrichtung der Schnittstelle für die Datenbereitstellung durch den ÖAMTC wie in Anlage 1 beschrieben, sind vom Datennutzer zu tragen. Die Kosten belaufen sich auf einmalig EUR XXX zzg. Mehrwertsteuer. Die Verrechnung diese Kosten erfolgt im Zuge der Rechnungslegung der Nutzungsgebühren für das erste Jahr der Datenverwendung. Die Aufwände für die Schnittstelle zum Datenabgriff in die Integration der Daten in die Anwendungen des Datennutzers erfolgt ebenfalls auf Kosten des Datennutzers.
3. Sämtliche, bei der Vertragsausführung entstehenden Nebenkosten und Auslagen (bspw. Reisespesen, Aufenthaltskosten, Aufwandsentschädigungen etc.) sind von dem jeweiligen Vertragspartner vollumfänglich selbst zu tragen.
4. Leistungen der beiden Vertragspartner, die über die in /.IV und /.V beschriebenen hinausgehen, müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung erbrachte Leistungen lösen keinerlei Verpflichtung des jeweils anderen Vertragspartners aus.
5. Von dieser Vereinbarung abweichende kommerzielle Kooperationen sind in gesonderten Verträgen festzuhalten.

# VI. Gewährleistung und Leistungsstörung

1. Der ÖAMTC haftet dem Datennutzer gegenüber für den Ausfall der Verkehrsinformationsdatenbank sowie des vom ÖAMTC betriebenen ftp-Servers für die Datenbereitstellung nur bei grober Fahrlässigkeit. Der ÖAMTC ist bemüht, den Ausfall so rasch wie möglich zu beheben und den Datenfluss wiederherzustellen.
2. Der ÖAMTC ist im Rahmen dieser Vereinbarung als reiner Distributor der unter /.I genannten Daten tätig. Der ÖAMTC ist im Zuge seiner Tätigkeit als Distributor selbst auf die Richtigkeit und die Aktualität der Daten bei der Übermittlung durch die Informationsquellen (z.B.: Exekutive, Straßenerhalter etc.) angewiesen. Der ÖAMTC haftet aus diesem Grunde nicht für die Richtigkeit und Aktualität der Daten.
3. Der ÖAMTC garantiert keinen Service-Level, bestätigt aber, dass die Daten-Verfügbarkeit in den vergangenen Jahren bei nahezu 100 Prozent lag.
4. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen.

# VII. Marketing

1. Sämtliche Marketing- sowie PR-Aktionen vom Datennutzer, bei denen der ÖAMTC genannt werden soll – wie bspw. die Präsentation des ÖAMTC als Partner für Verkehrsinformationen auf der Website des Datennutzers– bedürfen jeweils der vorherigen Abstimmung sowie der schriftlichen Zustimmung des ÖAMTC.

# VIII. Verschwiegenheit

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich während und auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bzw. von vertraulichen Informationen der anderen Partei.
2. Der Datennutzer verpflichtet sich auch zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen, den ÖAMTC betreffenden und nicht allgemein bekannten Tatsachen.
3. Der Datennutzer wird auch seine Mitarbeiter und Partner entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.
4. Darüber hinaus verpflichten sich beide Vertragspartner, insbesondere die Bestimmungen der DSGVO (EU/2016/679) sowie des DSG2018 (BGBl. I Nr. 120/2017) einzuhalten und diese auf ihre im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Mitarbeiter und Partner zu übertragen und alle notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses unbefristet weiter.

# IX. Laufzeit und Kündigung

1. Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt vorerst für die Dauer von drei Jahren, somit bis zum 30.04.2021. Sollte keiner der beiden Vertragspartner die Vereinbarung vorzeitig auflösen (kündigen), wird die Geltungsdauer automatisch unbefristet verlängert.
2. Der Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende [sohin zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember] aufgekündigt werden. Die Aufkündigung muss schriftlich eingeschrieben erfolgen.
3. Darüber hinaus kann der Vertrag von jeder der Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Die Auflösung aus wichtigem Grund ist schriftlich eingeschrieben zu erklären. Als wichtiger Grund gilt für den ÖAMTC insbesondere,
* wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners mangels Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für eine solche Abweisung vorliegen;
* der Datennutzer eine wesentliche Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verletzt und trotz Mahnung und der Setzung einer angemessenen, zumindest einwöchigen Nachfrist zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes, die Verletzung nicht einstellt oder behebt;
* bei einer Verletzung der Datenschutzbestimmungen, Vertraulichkeitsverpflichtung oder der Regelung zum Schutz von IP-Rechten des ÖAMTC kann die Auflösung des Vertrages auch ohne Nachfristsetzung erklärt werden.

# X. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, undurchführbar oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit zur Folge. Die Vertragsteile verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchführbaren oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchführbaren oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck am wirtschaftlich nächsten kommt.

# XI. Anzuwendendes Recht

1. Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.
2. Für den Fall von Streitigkeiten welcher Art immer aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages und seine Rechtswirksamkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.

# XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, um rechtswirksam zu werden, der Schriftform sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Die Schriftform ist auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel erforderlich.
2. Der Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Wien, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ÖAMTC Datennutzer

**Anhang 1**

**Beschreibung des ÖAMTC-Datenformats und der Schnittstellen für den Datenabgriff**

**Anhang 2**

**IP-Adressen, mit denen der Datennutzer den Datenabgriff durchführt**